

W E G L E I T U N G

über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung

Inhaltsverzeichnis	Seite	RZ
I. Subjektive Steuerpflicht		
A. Ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3	1-2
B. Ausländische Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3-4	3
II. Objektive Steuerpflicht		
C. Erwerbseinkommen	4	4-9
III. Steuerberechnung		
D. Tarifarten	4-5	10
E. Anwendung der Tarife	5	11
1. Allgemeines / Tarifeinstufung	5	11
2. Besonderheiten der Tarifanwendung	5-6	15
3. In den Tarifen berücksichtigte Abzüge	6	16-20
4. In den Tarifen enthaltene Steuern	6	21
5. Kinderabzüge	6	22-23
6. Doppelverdiener (Tarif C)	6	24-26
7. Nebenerwerb (Tarif D)	6	27-29
8. Grenzgänger (Tarif G)	7	30
F. Berechnung des Quellensteuerabzuges		
1. Erwerbseinkommen	7	31
2. Bruttolohn / Zulagen	7	32-38
3. Angebrochene Zahltagsperioden	7	39
4. Abrechnung von Stundenlöhnen	7	40
5. Angebrochene Zahltagsperioden mit Einmalzahlung	7	41
6. Diverse Berechnungsbeispiele	7-10	a-f
G. Tarifkorrekturen infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge	10	42-44
IV. Vorbehalt der Besteuerung in ordentlichen Verfahren		
H. Ordentliche Veranlagung / Registerwechsel	10	45-46
I. Ergänzende ordentliche Veranlagung	11	47-48
K. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	11	49-52

V.	Pflichten		
L.	Pflichten des Arbeitgebers	11	53
	1. Allgemeines	11	53-58
	2. Abrechnungs-Periodizität	11-12	59-62
M.	Abrechnungsverfahren	12	63-71
N.	Pflichten der Arbeitnehmenden	12	72-74
VI.	Entschädigung und Haftung		
O.	Mitwirkungspflicht und Haftung	13	75
	1. Bezugsprovision	13	75-76
	2. Haftung des Arbeitgebers	13	77-80
VII.	Rechtsmittel	13	81
VIII.	Abrechnungspflicht mit einer 120-Tage-Bewilligung	13	82
	1. Berechnungsmodus	13	83
	2. Tarifierung	13	84
	3. Kontrollpflicht der Arbeitstage	13	85
	4. Maximale Erwerbstätigkeit in der Schweiz	13	86
	5. Berechnungsbeispiel	13-14	87
IX	Abrechnung für Arbeitnehmende ohne Bewilligung mit einer maximalen Erwerbstätigkeit in der Schweiz von 90 Tagen	14	88-91

I. Subjektive Steuerpflicht

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zug

Grundsatz

- 1 Ausländische Arbeitnehmende, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vom Kantonalen Amt für Ausländerfragen (KAFA) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.

Namentlich unterliegen der Quellensteuer:

- **Jahresaufenthalter** (Ausweis B)
- **vorläufig aufgenommene Ausländer** (Ausweis F)
- **erwerbstätige Asylanten** (Ausweis N)
- **Kurzaufenthalter** (Ausweis L)
- **ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage)**

Mit In-Kraft-Treten des bilateralen Abkommens am 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über den freien Personenverkehr ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Der freie Personenverkehr hat zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwar noch eine Bewilligung vom KAFA benötigen, der Stellen- und Kantonswechsel auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität jedoch nicht mehr bewilligungspflichtig ist. Auf den neuen Bewilligungen werden die Daten der Arbeitgebenden, mit Ausnahme der Grenzgäumberwilligungen, ebenfalls nicht mehr aufgeführt. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen zu melden**. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für sogenannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax vom Internet herunter zu laden.

Die neuen Ausländerausweise für EU- und EFTA Bürgerinnen und Bürger werden wie folgt benannt:

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA «**B**» sind Bewilligungen mit Kontingentierung, die unbefristet, mindestens ein Jahr oder länger dauern.

Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA «**L**» sind Bewilligungen mit Kontingentierung für Arbeitsverträge, die zwischen 4 Monaten und einem Jahr (max. 364 Tage) befristet sind, oder ohne Kontingentierung für Arbeitsverträge, die weniger als 4 Monate befristet sind. Darunter fallen auch die Bewilligungen für einen Aufenthalt von max. 120 Tagen innerhalb eines Jahres, (120 Arbeitstage in der Schweiz max. Abrechnung über 6 Monateeinkommen; vgl. RZ 82 - 86). Dabei muss beachtet werden, dass der persönliche Wohnsitz im Ausland ist.

Grenzgäumberwilligung EU/EFTA «**G**» sind Bewilligungen ohne Kontingentierung für Personen mit ausländischem Wohnsitz, die mindestens einmal pro Woche aus der Schweiz ausreisen.

Ausnahme

- 2 Als Ausnahme ist zu beachten, dass die verheirateten Arbeitnehmenden nicht quellensteuerpflichtig sind, wenn der andere Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) hat. Nachfolgende Erläuterungen sollen Ihnen bei der richtigen Bearbeitung der Quellenbesteuerung helfen.

Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen sehen gewisse Steuerbefreiungen für Einkünfte von Studenten, Lehrlingen oder Praktikanten vor.

B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- 3 Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen alle Einkünfte von in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, der Quellensteuer. Ebenfalls unterliegen Ersatzeinkünfte der Quellensteuer.

Es betrifft dies:

- Kurzaufenthalter ohne Wohnsitzbegründung (Ausweis L vgl. RZ 1)
- Ausländische Arbeitskräfte mit einer 120-Tage-Bewilligung (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme) (vgl. RZ 82 - 87)
- Wochenaufenthalter

- Grenzgänger (vgl. RZ 10)
- Ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage)
- Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen
- Organe juristischer Personen wie Verwaltungsräte, Geschäftsführer und Prokuristen
- Hypothekargläubiger
- Empfänger von Vorsorgeleistungen

Separate Merkblätter können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax vom Internet herunter zu laden.

II. Objektive Steuerpflicht

C. Erwerbseinkommen

- 4 Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der effektive monatliche Bruttolohn** ohne Abzug (z.B. AHV/IV/BVG usw.) massgebend. Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Mittagessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen, Trinkgelder, bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis, usw. sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift (Anfall dieser Leistung) oder Verrechnung erfolgt ist (vgl. RZ 32 + 33).
- 5 Bonuszahlungen, Provisionen oder andere Nachzahlungen**, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach einer Wohnsitzverlegung in das Ausland erhält, sind ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt wird (vgl. RZ 34).
- 6 Leistung der Arbeitgeber** an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung usw., sowie die Bezahlung der Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung siehe auch Beispiel Steuerberechnung; RZ e), die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes (vgl. RZ 35).
- 7 Leistungen der Arbeitgeber für den Arbeitsweg** (Wegentschädigungen) sowie für Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (vgl. RZ 36).
- 8 Ersatz für Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen** gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, wenn echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind detailliert zu belegen (vgl. RZ 37).
- 9 Für die Bewertung von Naturalleistungen** (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. RZ 38).

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

D. Tarifarten

10 Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden auf Grund folgender Monatstarife erhoben:

Tarif A: Alleinstehende

Für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige ohne Kinder. Leben die Steuerpflichtigen in einer Hausgemeinschaft (Konkubinats) mit Kindern, so muss der Quellensteuertarif bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, angefragt werden (vgl. RZ 13).

Tarif B: Verheiratete (Alleinverdiener)

Für in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben (vgl. RZ 13).

Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)

Für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (vgl. RZ 13).

Tarif D: Nebenerwerb

Fester Einheitssatz von 10 % des Bruttoeinkommens, für Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften sowie Ersatzeinkünften (vgl. RZ 27 - 29).

Tarif G: Grenzgänger

Infolge des In-Kraft-Tretens des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Ländern über den freien Personenverkehr werden Grenzgängerbewilligungen auch an Arbeitnehmer erteilt, welche nur einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

Solche Arbeitnehmer gelten in steuerlicher Hinsicht nicht als Grenzgänger, sondern als Wochenaufenthalter. Wochenaufenthalter unterliegen nach den mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit ihrem Erwerbseinkommen vollumfänglich der Quellensteuer nach den Tarifen A, B, C oder D. (Siehe Rundschreiben ESTV vom 6.11.02).

a) Deutsche Grenzgänger

Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (Art. 15a Abs. 2) wird der Grenzgängerstatus verneint, wenn der unselbständige Erwerbstätige an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnort zurückkehrt. Eine Nichtrückkehr auf Grund der Arbeitsausübung liegt namentlich vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im Verständigungsverfahren wurden generelle Auslegungsregeln festgelegt. Danach ist die Nichtrückkehr in folgenden Fällen beruflich veranlasst:

- Für die unselbständigen Erwerbstätigen besteht eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz;
- Die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträgt mehr als 110 km;
- Der Arbeitsweg dauert mehr als 1,5 Stunden;
- Der Arbeitgebende trägt die Wohn- bzw. Übernachtungskosten des Arbeitnehmenden;
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Diese Fälle sind nicht abschliessend. Es ist dem Grenzgänger überlassen, im Einzelfall darzutun, dass diese Nichtrückkehr beruflich veranlasst ist.

Sofern die beruflich veranlassten Nichtrückkehrtage an den Wohnsitz 60 Tage nicht überschreiten, wird der Grenzgängerstatus trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz bejaht, was i.d.R. eine Besteuerung zu max. 4,5 % zu Folge hat (vgl. RZ 30).

b) Französische Grenzgänger

rechnen bei täglicher sowie wöchentlicher Heimkehr nach Tarifheft ab (vgl. RZ 30).

c) Österreichische Grenzgänger

unterliegen einer Quellensteuer von 3 % der gesamten Bruttoeinkünfte, sofern sie täglich heimkehren. Falls sie nur wöchentlich heimkehren, muss nach Tarifheft abgerechnet werden (vgl. RZ 30).

d) Italienische Grenzgänger

rechnen bei täglicher sowie wöchentlicher Heimkehr nach Tarifheft ab (vgl. RZ 30).

E Anwendung der Tarife

Allgemeines/Tarifeinstufung

11 Die Tarifeinstufung erfolgt grundsätzlich durch die Kantonale Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, mittels Formular ZG052101 (Tarifmitteilung). Die entsprechende Verfügung berücksichtigt die Kinderabzüge nicht. Diese sind durch die Arbeitgebenden zu eruieren und gemäss Kinderzulagenordnung beim Quellensteuertarif zu berücksichtigen. Eine Veränderung des Zivilstandes oder die Zahl der Kinderabzüge ist ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen.

12 Fehlt eine Tarifverfügung der Kantonalen Steuerverwaltung zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, so haben die Arbeitgebenden den anwendbaren Tarif auf Grund der von ihnen kontrollierten und vorhandenen Angaben der Arbeitnehmenden sowie die anwendbare Tarifstufe auf Grund der ausbezahlten Kinderzulagen festzustellen. Bei Unklarheiten geben Ihnen die Mitarbeiter der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, gerne Auskunft.

13 Bei der Tarifierhebung ist zu unterscheiden zwischen Tarifen mit oder ohne Kirchensteueranteil. Sie sind gekennzeichnet mit + Tarif mit Kirchensteuer und - ohne Kirchensteuer (vgl. RZ 10).

14 Bei unbekanntem Verhältnissen, in denen sich die ausländischen Arbeitnehmenden über die **persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig** ausweisen, haben die Arbeitgebenden die nachstehenden Tarife anzuwenden:

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand Tarif A +
- Für verheiratete weibliche Arbeitnehmende Tarif C +
- Für verheiratete männliche Arbeitnehmende Tarif C 0 +

Bei Unklarheiten geben Ihnen die Mitarbeiter der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, gerne Auskunft.

15 Für den Steuerabzug massgebend sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Zahlungsbeispiele insbesondere für angebrochene Zahltagsperioden finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen (siehe Beispiele Seite 8 - 9).

- 16 Änderungen** des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehepartner werden im folgenden Monat berücksichtigt.
- 17 Bei Heirat** zweier quellensteuerpflichtigen Ehepartner erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.
- 18 Begehren um Verfügung eines anderen Tarifes oder einer anderen Tarifstufe**, insbesondere bei Arbeitsaufgabe oder vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners **von mehr als drei Monaten** Dauer, sind von den Arbeitgebenden oder von den Arbeitnehmenden bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, sofort zur Überprüfung einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass ein Ersatzeinkommen der Arbeitslosenkasse oder einer anderen Versicherung ebenfalls als Erwerbseinkommen behandelt werden muss.
- 19 Abweichende Ansichten über den anwendbaren Tarif** oder die anwendbare Tarifstufe sind durch die Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden umgehend, **spätestens aber bis Ende März des Folgejahres**, der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zur Überprüfung zu unterbreiten.
- 20 Folgende Abzüge wurden in den Tarifen bereits berücksichtigt:** die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBU-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), die Versicherungsprämien, Sozialabzüge für Kinder sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehepartner und der Mietzinsabzug bis zur Reineinkommensgrenze von Fr. 50'000.-.
- 21 Mit der Quellensteuer** sind die Steuern vom Bund, Kanton und der Einwohnergemeinde **abgegolten**. Bei der Anwendung des entsprechenden Tarifes ist auch die Kirchensteuer (Tarif +) abgegolten, soweit diese für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet ist.
- 22 Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf einen Kinderabzug** für zulageberechtigte Kinder und Jugendliche. Bei mehr als 5 zulageberechtigten Kindern kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, die Zusatztablette für 6 - 12 Kinder bezogen werden.
- 23** In der Regel sind so viele **Kinderabzüge** zu berücksichtigen, als **Kinderzulagen** aus der Schweiz ausgerichtet werden. Handelt es sich jedoch um ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige (vgl. RZ 10), oder müssen Alimente bezahlt werden (vgl. RZ 43), so kann der Tarif bei Unklarheiten bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, angefragt werden.
Sind die Arbeitnehmenden EU- oder EFTA-Staatsangehörige, und ist der **Ehepartner im Ausland erwerbstätig mit Anspruch auf Kinderzulagen, so kann in der Schweiz kein Kinderabzug mehr geltend gemacht werden**. Dies gilt auch, wenn in der Schweiz die Differenz zur ausländischen Kinderzulage über die Arbeitgebenden an den in der Schweiz erwerbstätigen Ehepartner ausgerichtet wird.
- 24 Der Doppelverdienertarif (Tarif C)** gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehepartner in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die erwerbstätige Ehefrau stets nach Tarifstufe C- bzw. C+ (Doppelverdienertarif erste Steuerspalte) und der Ehemann nach Tarifstufe C0- bzw. C0+ zu besteuern. Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern können nur beim Ehemann berücksichtigt werden (z.B. C1 = 1 Kind). Dabei spielt es keine Rolle ob der Ehemann oder die Ehefrau die Kinderzulagen bezieht.
- 25 Die Anwendung des Doppelverdienertarifs entfällt** auf Begehren eines Arbeitnehmers bei:
- einem vorübergehenden Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners von **mehr als drei Monaten Dauer**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslosengelder oder andere Ersatzeinkünfte auch Erwerbseinkommen sind.
 - Ehegatten mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 2'000.- und (kumulativ) einer Arbeitszeit von weniger als 60 Stunden. Das Einkommen des **anderen Ehepartners** unterliegt in diesen Fällen dem Steuerabzug gemäss **Tarif B**.
- 26 Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung**, falls nur ein Ehepartner der Quellensteuerpflicht unterliegt. Während das hauptberufliche Erwerbseinkommen des anderen Ehepartners infolge Steuerabkommens (DBA) nicht besteuert wird.
- 27 Der Nebenerwerbstarif (Tarif D)** von 10 % (inkl. Bundessteuer) gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, wenn die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden (wöchentlich 15 Stunden) und kumulativ das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.- beträgt (vgl. RZ 10 + 25).
- 28 Der Nebenerwerbstarif gelangt auch** bei Ersatzeinkünften **zur Anwendung**, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.
- 29 Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt**, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahlungsperiode zu besteuern (vgl. RZ 10).

30 Grenzgänger (vgl. RZ 10).

F. Berechnung des Quellensteuerabzuges

31 Für die Berechnung des Steuerabzuges ist immer der **monatliche Bruttolohn** inkl. aller Zulagen massgebend.

32 Als Bruttolohn gelten grundsätzlich sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBU- und BVG-Beiträge) einschliesslich Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatsgehalt und ähnliche Leistungen. Diese sind für die Berechnung des Quellensteuerabzuges im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung mit dem ordentlichen Gehalt des entsprechenden Monats zusammenzuzählen. Das steuerbare Bruttoeinkommen entspricht nicht in jedem Fall dem AHV-pflichtigen Einkommen (vgl. RZ 4). Werden Zahlungen nach dem Austritt erbracht, so sind diese Beträge zum letzten Lohn vollumfänglich aufzurechnen. Die Quellensteuer ist von dieser Bruttolohnsumme geschuldet.

33 Zulagen und Nebenbezüge, Akkord-, Überzeit-, Mittagsessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Versetzungsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen (Ausnahme vgl. RZ 23 + 43), Trinkgelder, bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis (diese Aufzählung ist nicht abschliessend) sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt (vgl. RZ 4).

34 Bonuszahlungen, Provisionen oder andere Nachzahlungen, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder nach einer Wohnsitzverlegung in das Ausland erhält, sind ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt werden. Sie sind satzbestimmend zu besteuern. Die nachträgliche Auszahlung und der letzte Monatslohn muss addiert werden. Der daraus resultierende Betrag ist massgebend für die Satzbestimmung (vgl. RZ 5 und Berechnungsbeispiele RZ f.).

35 Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung usw., sowie die Bezahlung der Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung vgl. Berechnungsbeispiele RZ e.), die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringen, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes (vgl. RZ 6).

36 Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie für Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (vgl. RZ 7).

37 Ersatz für Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihn echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen (vgl. RZ 8).

38 Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie betragen zurzeit Fr. 30.- pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 4.-, das Mittagessen Fr. 9.-, das Abendessen Fr. 7.- und die Unterkunft Fr. 10.- zu berücksichtigen (vgl. RZ 9 und siehe separates Merkblatt N2/2001).

39 Bei Ein- und Austritten aus dem Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats bzw. bei der vom Monatslohn abweichenden Lohnperiode ist die Quellensteuer anteilmässig (pro rata) vom Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen (Berechnungsbeispiele vgl. RZ c. + d.). Diesen Monatslohn benötigen wir für die satzbestimmende Besteuerung (vgl. Berechnungsbeispiel RZ b. + c.).

40 Bei Stundenlöhnern sind bei Ein- und Austritten aus dem Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats der Stundensatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Diesen benötigen wir für die satzbestimmende Besteuerung. Arbeiten die Arbeitnehmenden im Ein- oder Austrittsmonat mehr als 180 Stunden, so muss der Steuersatz vom effektiv verdienten Bruttoeinkommen berechnet werden (vgl. Berechnungsbeispiel RZ d.).

41 Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen. Wenn bei einer Zahltagsperiode solche Einmalzahlungen erbracht werden, so unterliegt der ausbezahlte Gesamtbetrag der Quellensteuer gemäss entsprechender Tarifstufe.

Dauert die Zahltagsperiode weniger als einen Monat, so ist vorerst der ordentliche Lohn, wie vorgängig beschrieben, zwecks Satzbestimmung auf ein volles Monatsbetreffnis umzurechnen und diesem ist anschliessend die Einmalzahlung ohne jede Umrechnung dazu zu addieren (vgl. RZ 38 - 39, analog Ein- und Austritt).

Berechnungsbeispiele

a. Abrechnung über die Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern/Versicherungsnehmern (vgl. RZ 64)

Diese Abrechnung ist gemäss Wegleitung einzureichen. Für die Berechnung der Quellensteuern ist immer vom Brutobetrag (für sämtliche Leistungen) auszugehen. Können die Arbeitgebenden das Geschäftsauto auch für private Zwecke verwenden, so ist im Lohn 1 % des Kaufpreises dieses Fahrzeuges als Lohnbestandteil aufzurechnen. Der Bruttomonatslohn ist anteilmässig um diesen Betrag zu erhöhen.

Kinderzulagen

Werden die Kinderzulagen im Ausland ausbezahlt, so können die Arbeitnehmenden in der Schweiz keinen Kinderabzug mehr geltend machen. Ebenfalls kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn in der Schweiz nur die Differenz der Kinderzulagen zur Auslandszahlung erfolgt.

Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub entfällt eine satzbestimmende Aufrechnung. Das effektiv verdiente Bruttoeinkommen wird somit nur zum Satz der effektiven Bruttolohnauszahlung besteuert (keine Umrechnung).

Abrechnungsformular

Abrechnungsperiode von 01.01.2003 bis 31.03.2003

Personen-Nr. 9999-999-99 (der Firma)

Muster AG

Beispielstrasse (Firmenadresse)

6300 Zug

AHV-Nummer	Name/Vorname	Wohnsitzgemeinde	Kt.	Mutationsdaten E = EINTRITT A = AUSTRITT TA= TARIFWECHSEL 1) W = Wohnsitzwechsel WA= WEGZUG AUSLAND Auszahlungsmonate	Tarifmitteilung			Bruttoeinkünfte inkl. Zulagen und Nebenleistungen pro Monat in Fr.	Quellensteuer in Fr.
					2)	3)	4)		
999.99.999.999	Muster Hans (Arbeitnehmer)	Steinhausen	ZG	Januar	A			Brutto-	Quellen-
				Februar	B			Löhne	steuerbetrag
				März	C			aufge-	pro
555.55.555.555	Muster Heidi (Arbeitnehmende)			Januar E: 15.01.2003	D			führt	Monat
				Februar	oder			pro	
				März	G			Monat	
Sachbearbeiter: Telefon: Datum:		Die Richtigkeit bescheinigt: (Stempel und Unterschrift)			Total oder Übertrag				
					Abzüglich 4 % Bezugsprovision				
					Abzuliefernder Betrag				

Diese Abrechnung ist gemäss Wegleitung einzureichen

- 1) Separate Angabe des Datums, ab welchem der neue Tarif angewendet wird (nur bei Tarifwechsel im Verlaufe der Abrechnungsperiode)
2) angewandter Tarif (A,B,C,D, oder G) einsetzen

- 3) Anzahl Kinder (abzugsberechtigte)
4) Tarif mit Kirchensteuer (M)
Tarif ohne Kirchensteuer (O)

Einzahlung mit ESR+
KSTV (leer lassen)
Erfasst/Visum

b. Eintritt während des Monats (vgl. RZ 39)

Erwerbsaufnahme am 15. April

Steuerbares Einkommen

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn im April	Fr.	2'000.-
Effektive ausbezahlte Kinderzulage im April	Fr.	100.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung im April	Fr.	180.-
Effektiv ausbezahlter Bruttomonatslohn im April besteuert zum Satz von Fr. 4'380.-	Fr.	2'280.-

Für die Satzbestimmung müssen die Kinderzulagen und der Bruttomonatslohn im Ein- oder Austrittsmonat vollumfänglich berücksichtigt werden. Die anderen Zulagen werden nur prozentual bzw. nach der effektiven Auszahlung berücksichtigt.

Satzbestimmendes Einkommen

Bruttomonatslohn für den ganzen Monat April	Fr.	4'000.-
Kinderzulagen für den ganzen Monat April	Fr.	200.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung	Fr.	180.-
Satzbestimmendes Einkommen für den Monat April	Fr.	4'380.-

Der Prozentsatz zur Besteuerung ist bei Fr. 4'380.- abzulesen und der effektiv ausbezahlte Bruttolohn von Fr. 2'280.- ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

c. Austritt während des Monats (vgl. RZ 39)

Erwerbsaufgabe 15. November

Steuerbares Einkommen

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn im November	Fr.	2'000.-
Effektiv ausbezahlte Kinderzulage im November	Fr.	100.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung im November	Fr.	180.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn vom 15. April – 15. November	Fr.	2'667.-
Effektiv ausbezahlter Bruttomonatslohn im November besteuert zum Satz von Fr. 7'047.-	Fr.	4'947.-

Satzbestimmendes Einkommen

Bruttomonatslohn für den ganzen Monat November	Fr.	4'000.-
Kinderzulagen für den ganzen Monat November	Fr.	200.-
Effektiv ausbezahlte Ferienzulage	Fr.	180.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn vom 15. April – 15. November	Fr.	2'667.-
Satzbestimmendes Einkommen für den Monat November	Fr.	7'047.-

Der Prozentsatz zur Besteuerung ist bei Fr. 7'047.- abzulesen und der effektiv ausbezahlte Bruttolohn von Fr. 4'947.- ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

d. Ein- oder Austritt während des Monats bei Stundenlohn (vgl. RZ 40)

Aus- oder Eintritt am 10. November als Stundenlöhner bei einem Stundenlohn von Fr. 22.-

Steuerbares Einkommen

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn im November 68 Std. à Fr. 22.-	Fr.	1'496.-
Effektiv ausbezahlte Kinderzulage im November	Fr.	67.-
Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung im November	Fr.	158.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn	Fr.	1'300.-
Effektiv ausbezahlter Bruttomonatslohn im November besteuert zum Satz von Fr. 5'618.-	Fr.	3'021.-

Satzbestimmendes Einkommen

Bruttolohn für den ganzen Monat November 180 Std. à Fr. 22.-	Fr.	3'960.-
Kinderzulagen für den ganzen Monat November	Fr.	200.-
Effektiv ausbezahlte Ferienzulage	Fr.	158.-
Effektiv ausbezahlter Anteil 13. Monatslohn	Fr.	1'300.-
Satzbestimmendes Einkommen für den Monat November	Fr.	5'618.-

Der Prozentsatz zur Besteuerung ist bei Fr. 5'618.- abzulesen und der effektiv ausbezahlte Bruttolohn von Fr. 3'021.- ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

e. Nettolohnauszahlung (vgl. RZ 35)

In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden: Werden die Sozialabzüge vom Arbeitgeber ins Ausland bezahlt und können nicht genau ermittelt werden, so sind die schweizerischen Ansätze als Lohnbestandteil aufzurechnen.

$$\frac{\text{Fr. 7'000.00 (Nettolohn inkl. Aufrechnung)} \times 100}{87.05 (100 \text{ minus } 12,95 \% \text{ total der Sozialabzüge})} = \text{Fr. 8'041.35}$$

Nettosalar	Fr.	5'000.00
bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden	Fr.	2'000.00
AHV-pflichtiges Nettosalar	Fr.	7'000.00
5,05 % AHV-Beiträge von Fr. 8'041.35	Fr.	406.10
1,00 % ALV-Beiträge von Fr. 8'041.35	Fr.	80.40
1,40 % NBU-Beiträge von Fr. 8'041.35	Fr.	112.60
5,50 % BVG-Beiträge von Fr. 8'041.35	Fr.	442.30
12,95 % total der aufgerechneten Sozialabzüge	Fr.	1'041.40
Privatanteil Geschäftsauto (steuerliche Aufrechnung (1 % vom Kaufpreis exkl. MWSt)	Fr.	500.00
Effektiv ausbezahlte Bruttolohnzahlung ohne Quellensteuer	Fr.	8'541.40

Anschliessend muss in einem zweiten Schritt bei Fr. 8'541.40 im betreffenden Tarif der Prozentsatz für diesen Betrag abgelesen werden, was beim Tarif A - 9,34 % und beim Tarif B + 5,76 % ergibt.

In einem dritten Schritt wird der abgelesene Prozentsatz von 100 % subtrahiert. Diese Zahl benötigen wir für die Formel, damit wir in einem vierten Schritt das Bruttoeinkommen inkl. der Quellensteuer errechnen können. Sie lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Fr. 8'541.40 (das errechnete Bruttosalär ohne Quellensteuern)} \times 100 \text{ (immer x100)}}{\text{Tarif A - 90,66 \%} \quad \text{Tarif B + 94,24 \%}}$$

Im letzten Schritt wird nun dieser effektive Bruttolohn als monatliches Bruttoeinkommen deklariert. Von diesem Betrag ist der Prozentsatz aus dem anzuwendenden Tarif abzulesen und mit diesem Prozentsatz ist der errechnete Bruttobetrag zu besteuern.

f. Bonuszahlung (vgl. RZ 34)

Die Arbeitnehmenden verlassen die Schweiz per 31. August und rechnen im August mit einem Bruttobetrag von Fr. 9'800.- ab. Per Dezember wird ihnen eine Bonuszahlung entrichtet in der Höhe von Fr. 20'000.-. Für die Besteuerung muss der letzte abgerechnete Bruttolohn zur Bonuszahlung addiert werden. Somit ist der Quellensteuerabzug aus dem Bruttoeinkommen von Fr. 29'800.- geschuldet. Von diesem Quellensteuerbetrag muss die bereits überwiesene Quellensteuer für den Monat August noch abgezogen werden und der Restbetrag ist der Kantonalen Steuerverwaltung nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

G Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

42 Werden **zusätzliche Abzüge** wie Schuldzinsen, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Krankheits- Unfall- und Invaliditätskosten (sofern sie 5 % des massgebenden Reineinkommens übersteigen) usw. geltend gemacht, so können die Arbeitnehmenden unter Beilage der entsprechenden Unterlagen **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich ein Begehren (mit dem Tarifkorrekturformular) um nachträgliche Gewährung von Abzügen bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, einreichen. Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax vom Internet herunter zu laden.

43 Werden **Alimente** für geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner oder für Kinder geltend gemacht, so kann der Steuerpflichtige unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Ausweis über geleistete Zahlungen sowie Scheidungs- oder Trennungsurteil) **bis Ende März** des auf die Leistung folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, ebenfalls einen Entscheid über die Rückerstattung verlangen.

44 Die **Frist** zur Einreichung des jeweiligen Antrages um Anpassung der Quellensteuern infolge Berücksichtigung der zusätzlichen Abzüge müssen die Arbeitnehmenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton beachten, dass sie das Gesuch frühestens bei Beendigung der Steuerpflicht bzw. **bis 31. März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres mit dem Tarifkorrekturformular beim Kantonalen Steueramt, Gruppe Quellensteuer, einreichen können.

IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

H Ordentliche Veranlagung Registerwechsel

45 Erhalten die Arbeitnehmenden die **Niederlassungsbewilligung** (Ausweis C) oder gehen sie die Ehe mit einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt ein, werden sie aus der Quellensteuerpflicht entlassen. Sie werden ab Beginn des folgenden Monats am ordentlichen Register nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt.

46 In Ausnahmefällen werden die Arbeitnehmenden an das ordentliche Register genommen, und dies obwohl sie die Bedingungen unter RZ 45 nicht erfüllen. Es sind dies:

- Aufnahme einer selbständigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit (Registerwechsel ab sofort)
- Kauf einer Liegenschaft in der Schweiz (Registerwechsel ab Beginndatum Nutzen und Schaden)
- Beim Bezug einer IV-Rente mit 100 %igem Invaliditätsgrad (Registerwechsel ab sofort)
- Bei Erreichen des AHV-Alters (Registerwechsel ab nächstem Monat)

I Ergänzende ordentliche Veranlagung

- 47 Verfügen die Quellensteuerpflichtigen mit **Wohnsitz oder Aufenthalt** in der Schweiz über **weiteres steuerbares Einkommen**, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb), aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so werden sie für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt.
- 48 Bei **steuerbarem Vermögen** gilt für die Steuerpflichtigen dasselbe. Die Hinterlassenenleistungen der AHV, beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbseinkünfte ebenfalls der Besteuerung der Quelle unterliegt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression (Satzbestimmung) die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

K Nachträgliche ordentliche Veranlagung

- 49 Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen (**ausgenommen Grenzgänger, Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalter**) in einem Kalenderjahr **mehr als Fr. 120'000.-**, wird, wenn Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Steuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durch die Kantonale Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn im Folgejahr die Limite von Fr. 120'000.- vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.
- 50 Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind für die Berechnung die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.
- 51 Die **bereits eingezahlten Quellensteuerbeträge** werden mit denen im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Steuern zinslos angerechnet.
- 52 Auf die **Erhebung der Quellensteuern** kann **verzichtet** werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und die Arbeitgebenden hinreichende Sicherheiten leisten (vgl. RZ 46).

V. Pflichten

L Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)

- 53 Als **Schuldner der steuerbaren Leistung** (SSL) gelten die Arbeitgebenden oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätten-) Kantons. Dabei muss berücksichtigt werden, dass **infolge der Schuldnerhaftung** (vgl. RZ 77) mit Vorteil **mit dem Wohnsitzkanton** der Arbeitnehmenden **abgerechnet** wird. Bei Restaurants kann der SSL der Inhaber, Pächter oder Gerant sein.
- 54 Die **Arbeitgebenden bzw. Versicherer** sind verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. RZ 11 - 14).
- Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.
- 55 **Der Steuerabzug ist** ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen usw. **vorzunehmen**.
- 56 **Alle natürlichen Personen zu melden** (vgl. RZ 1), denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax vom Internet herunter zu laden.
- 57 Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn der Umfang oder Bestand der **Steuerpflicht bestritten** wird.
- 58 Der Steuerabzug muss grundsätzlich auch dann vorgenommen werden, **wenn die Arbeitnehmenden in einem anderen Kanton ihren Wohnsitz haben**. Dabei empfiehlt es sich, direkt mit diesem Kanton abzurechnen, da Sie als Arbeitgebende für die Quellensteuer vollumfänglich haften (vgl. RZ 53 + 77).
- 59 Massgebend für die Festlegung der **Abrechnungsperiode** ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfälliger Grenzgänger).
- 60 Für Arbeitgebende mit **weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** hat die Abrechnung **quartalsweise** zu erfolgen, wobei auf dem entsprechenden Abrechnungsfomular die jeweiligen Zahlungsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Bei mehr als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

61 In Einzelfällen kann die Kantonale Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, in **Abweichung** von RZ 60 kürzere Abrechnungsperioden verfügen (u.a. für grosse Arbeitgeber und bei Zahlungsrückständen). Für Arbeitgeber bzw. Versicherer, die nur über geringe Steuerbeträge abzurechnen haben, kann auf Gesuch hin die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

62 Die Verfügung des Kantonalen Steueramtes, Gruppe Quellensteuer, über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung. Verändert sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, ist dies der Kantonalen Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, betreffend Beibehaltung oder Änderung der Abrechnungsperiode zu melden.

M Abrechnungsverfahren

63 Die Quellensteuern sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung **geschuldet**. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

64 über den Abzug der gebrachten Quellensteuern eine Abrechnung auf dem kantonalen Abrechnungsformular zu erstellen.

Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein (vgl. Berechnungsbeispiel RZ a), namentlich:

- Name und Adresse des Schuldners der steuerbaren Leistung (Arbeitgebende)
- Personen-Nummer der Arbeitgebenden
- AHV-Nummer der Arbeitnehmenden
- Steueranspruchsberechtigte Wohn- und Aufenthaltsgemeinde
- Wohnsitzkanton
- Mutationsdaten wie Ein- und Austritt, Tarifwechsel usw.
- Angewandeter Tarif
- Anzahl abzugsberechtigter Kinder
- Konfession
- Bruttoeinkünfte
- In Abzug gebrachte Quellensteuern

65 Inert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten oder massgebenden Abrechnungsperiode ist das vollständig ausgefüllte **Abrechnungsformular einzureichen** (Abrechnungsfrist).

66 Die auf Grund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern müssen **inert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, **überwiesen** werden.

67 Für verspätet abgelieferte Quellensteuerbeträge müssen Verzugszinsen berechnet werden.

68 Die Arbeitgebenden müssen zur **Kontrolle der Steuererhebung** Einblick in alle Unterlagen gewähren und über die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

69 Den Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert die für sie bestimmten Unterlagen (das Informationsblatt usw.) **auszuhändigen** oder sie über dessen Inhalt zu informieren. Am Ende des Jahres ist ihnen eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern in Form eines Lohnausweises auszustellen.

70 Die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen sind **während 10 Jahren aufzubewahren** und bei einer allfälligen Kontrolle dem Revisor vorzulegen.

71 Es sind der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, die Arbeitnehmenden mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche Vergütungen aus dem Ausland beziehen, zu melden. Auf Grund der so genannten **Monteurenklausel** kann die Kantonale Steuerverwaltung die Arbeitgebenden von der Pflicht des Quellensteuerabzuges entbinden.

N Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

72 Alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte den Arbeitgebenden und der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu erteilen, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses.

73 Jeden Wohnortwechsel den Einwohnergemeinden und den Arbeitgebenden zu melden.

74 Der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, ist unverzüglich, spätestens bis Ende März des Folgejahres mit den amtlichen Formularen **Mitteilung zu machen**, wenn steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto-, Lottogewinne, Witwenrenten, Alimente usw.), oder wenn sie über steuerbares Vermögen verfügen (vgl. RZ 47 - 48). Die Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse www.zug.ch/tax vom Internet herunter zu laden.

VI. Entschädigung und Haftung

O Mitwirkungspflicht und Haftung

- 75 Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine **Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von 4 %** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
- 76 Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung seine **Verfahrenspflichten verletzt**, oder wenn die Kantonale Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer eine Einschätzung des mutmasslichen Erwerbseinkommens und der Quellensteuer (Ermessensveranlagung) vornehmen muss, weil er keine Abrechnung eingereicht hat. Dies gilt auch, wenn er in Zahlungsrückstand kommt und betrieben werden muss.
- 77 **Die Arbeitgebenden haften** ohne Rücksicht auf das Verschulden für die korrekte Erhebung und für die Entrichtung der Quellensteuer.
- 78 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als **Steuerhinterziehung**.
- 79 Schuldner der steuerbaren Leistung (die Arbeitgebenden), welche **amtlichen Anordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln**, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.
- 80 Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und **abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen** verwendet, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bestraft.

VII. Rechtsmittel

- 81 Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner der steuerbaren Leistungen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie **bis Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

VIII. Abrechnung für ausländische Arbeitnehmende mit einer 120-Tage-Bewilligung

- 82 **Steuerpflichtige Arbeitnehmende** ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen für ihr Erwerbseinkommen in der Schweiz der Quellenbesteuerung. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden, welche Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit), müssen für ihre Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen.
- 83 Die **Quellensteuer** wird **vom Bruttolohn** ohne jeglichen Abzug für maximal 120 Arbeitstage pro Jahr oder während 6 Monaten **berechnet** (vgl. RZ 32 – 38).
- 84 Für **Ledige** ist der **Tarif A** und für **Verheiratete** der **Tarif B** ohne Kirchensteuer anzuwenden. Die Kirchensteuer ist im Wohnsitzstaat geschuldet. Beachten Sie jedoch die **Minimalsteuer von 10 %**. Dieses Vorgehen ist in der separaten Wegleitung detailliert beschrieben (vgl. RZ 86).
- 85 **Die Arbeitgebenden** verpflichten sich über die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz **Kontrolle zu führen**. Diese Tage benötigen Sie zur Berechnung des Quellensteuerabzuges.
- 86 **Die Aufenthaltsdauer von 120 Tagen** in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit dieser Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden im Maximum während 120 Tagen im selben Jahr in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Berechnungsbeispiel

- 87 Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.-. Für die Satzbestimmung muss der monatliche Lohn wie folgt berechnet werden:

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen		Fr.	29'000.-
Satzbestimmender monatlicher Bruttolohn	$\frac{\text{Fr. 29'000.00} \times 30 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr.	15'000.-

In einem ersten Schritt muss nun der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 15'000.- abgelesen werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 30 Tagen gerechnet werden**.

In einem zweiten Schritt ist vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn (Fr. 29'000.-) der Prozentsatz nach der anzuwendenden Tariftabelle, A - für Ledige oder B - für Verheiratete (vgl. RZ 84), abzulesen. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert. **Liegt dieser Satz unter 10 %, so ist der Minimal Satz von 10 % anzuwenden** (vgl. RZ 84). In der Regel wird mit dieser Bewilligung ein halbes Jahressalär in der Schweiz versteuert.

Bei Nettolohnzahlung (vergleiche RZ 35 und Berechnungsbeispiele e)

Weitere Informationen finden Sie auf der separaten Wegleitung für Quellensteuerpflichtige mit einer 120-Tage-Bewilligung

IX Abrechnung für Arbeitnehmende ohne Bewilligung mit einer maximalen Erwerbstätigkeit in der Schweiz von 90 Tagen

88 Weshalb muss so abgerechnet werden?

Seit dem 1. Juni 2004 ist die Phase II der bilateralen Abkommen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen ausländische Arbeitnehmende aus den EU- und EFTA-Staaten für den befristeten Aufenthalt von maximal 90 Tagen beim Kantonalen Amt für Ausländerfragen keine Bewilligungen mehr einholen. Ebenfalls müssen sie sich bei der Gemeinde nicht mehr anmelden. Sie unterliegen jedoch für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen und ohne Anmeldung bei der Wohngemeinde**

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer.

89 Wo muss abgerechnet werden?

Die Abrechnung erfolgt mit der Steuerverwaltung am Standort der Unternehmung bei welcher die Leistungen verrechnet werden. Vermittelt ein Personalbüro Personen ohne Arbeitsbewilligungen (90 Tage), so ist die Steuerverwaltung am Sitz des Personalbüros bei welchem diese Dienstleistung verrechnet wird, für die Besteuerung zuständig. Die abgezogene Quellensteuer kommt somit auch dem Sitzkanton des Personalbüros (ohne interkantonaalem Ausgleichsverhältnis) zu.

90 Tarifierung zur Berechnung der Steuern

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn und beträgt für Ledige bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 9'251.- einheitlich 10 %**. Das diesen Betrag übersteigende monatliche Einkommen wird gemäss Tariftabelle **A** - besteuert.

Bei Verheirateten ist bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 13'351.- der Satz von 10 %** anzuwenden. Höhere monatliche Summen werden gemäss Tariftabelle **B** - besteuert.

Bei einem **monatlichen Einkommen von mehr als Fr. 20'000.-** muss die Höhe des Steuersatzes bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse www.zug.ch/tax Service, Publikationen herunter zu laden. Für die Berechnung **wird immer** der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder **angewendet**.

Alle Bewilligungspflichtigen Arbeitnehmenden aus nicht EU- und EFTA-Staaten rechnen nach Tarifheft ohne Berücksichtigung des Minimalsteuersatzes ab.

Bei Nettolohnzahlung (vergleiche RZ 35 und Berechnungsbeispiele e)

91 Erhalt einer Bewilligung

Wird im Verlaufe des Aufenthaltes in der Schweiz für die Arbeitnehmenden eine Bewilligung eingeholt, so muss dringend eine Kopie der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt werden. Mit der erhaltenen Kurzaufenthalts- oder Jahresbewilligung werden die Arbeitnehmenden unbeschränkt steuerpflichtig, und somit sind sie nach Ablauf der 90 Tage im Folgemonat im Wohnsitzkanton steuerpflichtig. In diesem Falle empfiehlt es sich, direkt am Wohnsitzkanton abzurechnen, da die Steuersätze der Wohnsitzkantone zur Anwendung kommen und die Arbeitgebenden für allfällige Nachzahlungen haften.

Weitere Informationen finden Sie auf der separaten Wegleitung für Quellensteuerpflichtige mit einem befristeten Arbeitsverhältnis (max. 90 Tage) ohne Bewilligung